

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

*Verteiler*  
*Eingliederungshelferträger der*  
*Kreise und kreisfreien Städte*

Ansprechpartnerin:  
Kristina Klare

Tel.: 0251 591 - 5039

E-Mail: Teilhabe-kiju-530@lwl.org

Az.: 50  
22.11.2022

## **Besuchsbeihilfen gem. § 115 SGB IX**

Mit Einführung des SGB IX n.F. i.V.m. dem Ausführungsgesetz SGB IX NRW haben sich die Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe für Kinder und junge Erwachsene bis zur Beendigung der Schulausbildung geändert.

Gem. § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes SGB IX NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Dies gilt nicht für Leistungen der Eingliederungshilfe, die für diese Personen gemäß den Nummern

1. über Tag und Nacht
2. zur Betreuung in einer Pflegefamilie
3. in heilpädagogischen Tagesstätten (...)
4. im Rahmen der Frühförderung

erbracht werden.

Gem. § 115 SGB IX können Besuchsbeihilfen zum gegenseitigen Besuch geleistet werden, wenn Leistungen über Tag und Nacht erbracht werden.

**Die sachliche Zuständigkeit für Besuchsbeihilfen gem. § 115 SGB IX liegt bei den Kreisen und kreisfreien Städten, da keine der in Abs. 2 genannten Ausnahmefälle vorliegt.**

Der LWL hat diese Aufgabe zunächst auf Basis der bisherigen Zuständigkeit weitergeführt.



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

**Zur Wiederherstellung einer landeseinheitlichen Verfahrensweise, werden entsprechende Anträge letztmalig für den Monat Dezember 2022 durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) bearbeitet.**

Die Zuständigkeitsvereinbarung gem. Rundschreiben 015-20 des Landkreistages NRW und Rundschreiben R 4438 des Städtetages Nordrhein-Westfalen für Besuchsbeihilfen für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien bleibt hiervon unberührt bleibt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez.

Kristina Klare